



**WIR SIND
DIE RESERVE**

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

Franz Burkhart Klausstr. 28; 86167 Augsburg

An alle
BeA milAusb Bayern

**Landesgruppe Bayern
Landesschießsportverantwortlicher**

Franz Burkhart

Klausstr. 28

86167 Augsburg

Tel. : 0821 711107

E-Mail : fc.burkhart@t-online.de

Bereichsgeschäftsstelle IV

Fliegerhorst Fürstenfeldbruck

Postfach 1264/RES /

D - 82242 Fürstenfeldbruck

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht

Datum

11. April 2022

Schießsport im VdRBw

Sehr geehrte Kameraden,

mit der Neufassung des WaffG vom 11.002.2002 ist es nun zwingend erforderlich Mitglied eines schießsportlichen Vereins zu sein der nach §15 als Schießsportverband anerkannt wurde. Der VdRBw hat mit der Vorlage seiner Schießsportordnung – nach monatelangem Abstimmungsbedarf mit den verschiedenen Bundes- und Landesbehörden – die Anerkennung als Schießsportverband erreichen können. Der Schießsport im VdRBw muss nun wie jeder andere Schießsportverband organisiert werden, da jetzt auch für den VdRBw die gleichen Regeln und Forderungen gelten wie für jede andere Schießsportvereinigung auch.

Die schießsportlichen Aktivitäten des VdRBw stellen eine Besonderheit dar.

Als vom Deutschen Bundestag beauftragter Träger für die „Freiwillige Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr“ erhält der VdRBw auch staatliche Zuwendungen. Diese Zuwendungen sind aber zweckgebunden und dürfen auf keinen Fall einem anerkannten Schießsportverband zufließen. Der Schießsport muss im Verband ausschließlich ehrenamtlich und getrennt von der „Freiwilligen Reservistenarbeit“ organisiert werden.

Diese Forderung wurde in der Schießsportordnung des Verbandes berücksichtigt.

Wie in der Präambel am Anfang der Schießsportordnung zu lesen, ist diese Schießsportordnung zugleich auch eine Bundesrichtlinie für den Schießsport und eine Neu- und Zusammenfassung aller bisher herausgegebenen Weisungen und Ergänzungen für Erwerb, Besitz und Nutzung von Schusswaffen und Munition durch Mitglieder des VdRBw.

Die Organisation der RAG´n Schießsport wird im Kapitel 2 der Schießsportordnung genauestens festgelegt.

Eine Grundlage der Schießsportordnung des VdRBw, in der alle Rahmenvorgaben zur Mitgliedschaft, zum Ziel und Zweck vorgegeben sind, ist das Waffengesetz (WaffG). RAG Schießsport betreiben ausschließlich zivilen Schießsport. Militärisches Schießen ist Schützenvereinen und damit auch den RAG Schießsport verboten (§ 15a Absatz 1 WaffG). Damit ist militärisches Schießen im Sinne von Aus- und Weiterbildung von Reservistinnen und



WIR SIND DIE RESERVE

VERBAND DER RESERVISTEN
DER DEUTSCHEN BUNDESWEHR e.V.

Reservisten für eine Verwendung als Soldatin oder Soldat nicht Aufgabe der RAG Schießsport. Darüber hinaus ist eine Auslagerung staatlicher Aufgaben, die den Kern des staatlichen Gewaltmonopols betreffen, nicht zulässig. Hierunter fällt auch die Schießausbildung. Der Erhalt der militärischen Schießfertigkeit von Reservistinnen und Reservisten außerhalb von Beorderungsverwendungen erfolgt ausschließlich in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit im Rahmen von dienstlichen Veranstaltungen (DVag) in alleiniger Verantwortung der Bundeswehr. Dabei sind die Teilnehmenden aufgrund ihres hoheitlichen Handelns (Umgang mit Waffen und Munition) im Soldatenstatus.

Der Verband benennt in der Präambel der SSpO eindeutig: Es ist die Aufgabe aller Mitglieder, Mandatsträger und Beschäftigten des Verbandes, nach dieser Schießsportordnung zu verfahren!

Wir dürfen ausschließlich nach den Vorgaben des WaffG, des BVA und der jeweils daraus resultierenden Schießsportordnung schießen. Der zivilsportliche Charakter muss klar zu erkennen sein.

Es darf keinerlei Verbindung zu militärischer Ausbildung wie z.B. NSAK o.ä. erkennbar sein. Dies kostet uns womöglich die Anerkennung gem. §15Abs.4 WaffG als Schießsportverband.

Die einzige Schnittstelle, welche dem VdRBw zugebilligt wird, ist Ausbildung und Unterrichtung im sicheren Umgang mit zivilen Handwaffen nach den Vorgaben des WaffG.

Das bedeutet, dass alle Schießvorhaben die als VVag durchgeführt werden strikt nur nach den Vorgaben der Schießsportordnung in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 05. April 2019) durchgeführt werden müssen. Zur Erleichterung für die Durchführung der dynamischen Disziplinen (G-H4; G-H5; G-H6; PR-D1; PR-P1; PR-D1; P-D2) wurde eine „Arbeitsgrundlage für die Ausführung der dynamischen Schießübungen der SchSpo des VdRBw erstellt.

Diese Schießübungen können teilweise nur auf speziell für dynamisches Schießen zugelassenen Schießständen oder StOSchAnl der Bw durchgeführt werden.

Es ist zu beachten, dass mittlerweile die Verwendung der T-Scheibe auf Bw-Schießanlagen für RAG- Schießsport untersagt wurde und momentan ersatzweise normale Ringscheiben als zugelassene Abwandlung der Schießdisziplin verwendet werden müssen.

Für alle weiteren Disziplinen der Schießsportordnung gilt die „Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Schießsportordnung“.

Eine Abweichung von der Vorgabe der Übungen ist unzulässig und führt zum sofortigen Verlust des Versicherungsschutzes über den VdRBw und das Schießen ist somit nicht mehr zulässig und ein Verstoß gegen das WaffG.

Beide angeführten Arbeitsgrundlagen sind als Anlage dem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Burkhart

Landesschießsportverantwortlicher LdGrp. Bayern